

2446 087

117

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 65/67

URTEIL

Verkündet am

10. Juni 1969

Broeske,

Justizangestellte

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Paul B [REDACTED],

G [REDACTED] M [REDACTED], Uruguay,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,

Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, Dr. Graf, Zorn und Dr. Woesner

auf die mündliche Verhandlung vom 8. Mai 1969 für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungssenat) des Oberlandesgerichts Celle vom 25. März 1966 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen für das Revisionsverfahren werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1913 in G (Thüringen) als Kind jüdischer Eltern geborene Kläger besuchte seit Ostern 1924 ein Realgymnasium seiner Heimatstadt. Vor der mittleren Reife verließ er die Schule, weil seine Eltern mit ihren beiden Kindern im Oktober 1930 nach Berlin verzogen. Ende Dezember 1930 wanderte die Familie nach Montevideo aus. Dort nahm der Kläger den Schulbesuch wieder auf. Von 1935 ab war er kaufmännischer Lehrling, später Bankangestellter.

Wegen der Aufgabe seines Geschäftes für Herren- und Berufsbekleidung in Gera, mit Zweigniederlassung in Jena, forderte der Vater des Klägers Entschädigung wegen Scha-

dens im beruflichen Fortkommen. Er hatte damit keinen Erfolg.

Mit der Begründung, durch die gegen ihn und seinen Vater gerichteten nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen sei er daran gehindert worden, den Schulbesuch in Gera mit dem Abitur abzuschließen und Medizin zu studieren, fordert der Kläger 5.000 DM Kapitalentschädigung. Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch abgelehnt. Das Landgericht hat ihm die Klagesumme zugesprochen. Es hat die 1930 in Thüringen unter dem damaligen nationalsozialistischen Innenminister Dr. F. [REDACTED] bestehenden Verhältnisse denen gleichgestellt, die von Ende Januar 1933 an im gesamten Reichsgebiet herrschten. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch auf Kapitalentschädigung für den Ausbildungsschaden weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Das Rechtsmittel ist unbegründet.

1. Im Gegensatz zum Landgericht hat das Berufungsgericht den vorzeitigen Schulabgang nicht auf eine gegen den Kläger gerichtete nationalsozialistische Gewaltmaßnahme zurückgeführt. Der Kläger habe nicht vorgebracht, daß er genötigt worden sei, die Schule zu verlassen, weil er sich geweigert habe, die von Dr. F. [REDACTED] geforderten anti-jüdischen Schulgebete mitzusprechen. Der Kläger habe nach



117

seinen Angaben den Schulbesuch wegen der Auswanderung seiner Eltern abgebrochen. Mit dieser Begründung hat der Berufungsrichter einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Eintritt des Schadens und einer gegen den Kläger gerichteten Verfolgung verneint. Diese Begründung beruht auf Erwägungen des Tatrichters, die in das Gebiet der Tatsachenwürdigung fallen und deshalb vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden können.

2. Da der Kläger nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Schule verlassen mußte, weil seine Eltern auswandern wollten, hat das Berufungsgericht geprüft, ob der Kläger von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen mitbetroffen worden ist, die gegen seine Eltern gerichtet worden sind und die für deren Entschluß auszuwandern wenigstens mitursächlich waren (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BEG). Solche Gewaltmaßnahmen findet das Berufungsgericht weder in der Anordnung der Schulverwaltung, die judenfeindlichen Schulgebete mitzusprechen, noch in dem Verhalten der Polizei, bei der der Vater des Klägers wegen des an ihn gerichteten antisemitischen Drohbriefes Anzeige erstattet hatte. Solche Gewaltmaßnahmen sieht der Berufungsrichter auch nicht in dem von Nationalsozialisten betriebenen Boykott des väterlichen Textilgeschäfts. Das begründet der Berufungsrichter damit, daß nach den damaligen Verhältnissen in Thüringen während der Amtszeit des nationalsozialistischen Innenministers die rechtsstaatliche Ordnung fortbestanden habe. Der Kläger habe gegenüber nationalsozialistischen, von der Partei gebilligten Ausschreitungen Rechtsschutz erhalten können. Aus diesem Grunde liege ein entschädigungspflichtiges Staatsunrecht nicht vor.

3. Diese Begründung des angefochtenen Urteils beruht weitgehend auf der in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fallenden Würdigung geschichtlicher Vorgänge. Rechtsfehler sind nicht zu erkennen.

Ohne Rechtsirrtum ist der Berufungsrichter davon ausgegangen, daß Entschädigung auch in den Fällen zu leisten ist, in denen Juden wegen ihrer Rasse schon vor dem 30. Januar 1933 durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen geschädigt worden sind. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1963, 449 Nr. 17; 1967, 71 Nr. 13). Für die Zeit vor der nationalsozialistischen Machtergreifung im deutschen Reich gilt die Vermutung des § 64 Abs. 2 BEG nicht (BGH RzW 1962, 168 Nr. 17). Mißbrauchten Behörden ihre Befugnisse vor dem 30. Januar 1933 dadurch, daß sie Juden wegen ihrer Rasse benachteiligten, so liegen darin Gewaltmaßnahmen nach § 2 BEG, da die rechtsstaatswidrige Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten gegenüber diesem Personenkreis Staatsunrecht ist. Bei Gewaltmaßnahmen, die Parteistellen durchführten oder billigten, ist entscheidend, ob die staatlichen oder kommunalen Behörden versagten, die nach rechtsstaatlichen Grundsätzen zum Einschreiten gegen derartige Übergriffe verpflichtet waren. Die Verweigerung staatlichen Rechtsschutzes kann nach den Erfahrungen jener Zeit darauf beruhen, daß sich unter den Bediensteten der Behörden Anhänger der NSDAP oder ihrer Ziele befanden oder daß Angehörige des öffentlichen Dienstes aus Angst vor späterer nationalsozialistischer Vergeltung ihre Pflicht nicht oder nur unvollkommen erfüllten. Das war in steigendem Umfange in der zweiten Hälfte des Jahres 1932 der Fall. Zur Klärung dieser Verhältnisse sind die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten festzustellen und zu werten. Entscheidend

ist, ob die Geschädigten ohne Furcht staatliche Hilfe anrufen und davon ausgehen konnten, daß die Behörden gegen derartige Übergriffe einschreiten würden (BGH RZW 1967, 71 Nr. 13).

Nach den das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts ist ein Mißbrauch hoheitlicher Befugnisse aus rassistischen Gründen hier nicht vorgekommen. Die vom Kläger behaupteten, gegen seine Eltern gerichteten Drohungen und Boykottmaßnahmen, die das Oberlandesgericht erörtert, waren von der NSDAP und deren Anhängern, nicht aber von staatlichen oder kommunalen Dienststellen veranlaßt worden. Aus der Tatsache der Auswanderung schließt der Vorderrichter nicht, daß der Vater des Klägers seine damalige Lage in Deutschland aus politischen Gründen für aussichtslos gehalten habe. Im Jahre 1930 sei es nicht vorherzusehen gewesen, ob es der NSDAP jemals gelingen werde, die demokratische Verfassung Deutschlands zu beseitigen und eine Gewaltherrschaft aufzurichten. Die rechtsstaatlichen Einrichtungen seien damals auch in Thüringen nicht beeinträchtigt worden. Beim Vater des Klägers habe wahrscheinlich der geschäftliche Zusammenbruch den Entschluß zur Auswanderung ausgelöst.

Ein Schulbesuchsverbot gegen den Kläger, das sich auch auf dessen Eltern ausgewirkt haben könne, hält das Berufungsgericht für "ganz unwahrscheinlich". Es sieht nicht als erwiesen an, daß der Kläger überhaupt gezwungen worden ist, eines der von dem damaligen thüringischen Innenminister Dr. F. [REDACTED] empfohlenen Schulgebete mitzusprechen. Es stehe auch nicht fest, daß der Kläger Gebete anhören mußte, durch die die Juden herabgesetzt wurden und die der Staatsgerichtshof für das Deutsche

Reich bald darauf als mit Art. 148 RV unvereinbar bezeichnet hat (RGZ 129, Anhang Seite 9). Die Angriffe der Revision gegen diese Feststellungen des Berufungsgerichts sind unzulässig.

Auch ein Versagen der thüringischen Behörden gegenüber Ausschreitungen von Nationalsozialisten, die gegen die Eltern des Klägers gerichtet waren, verneint das Berufungsgericht in rechtlich nicht zu beanstandender Weise. Das Berufungsgericht stellt dazu fest, daß vom 23. Januar 1930 bis 1. April 1931 an der thüringischen Landesregierung die Nationalsozialisten Dr. F. [REDACTED] als Minister für Inneres und Volksbildung und Marschler als parlamentarischer Staatsrat beteiligt waren. Im Landtag habe die NSDAP 6 von insgesamt 53 Abgeordneten-Sitze eingenommen. Angesichts dieser politischen Verhältnisse sei im Jahre 1930 die Polizei noch nicht von Anhängern der NSDAP unterwandert gewesen. Etwaige Übergriffe nationalsozialistischer Parteimitglieder hätten regelmäßig gerichtliche Nachspiele gehabt. Auch als der Vater des Klägers nach Empfang eines anonymen Drohbriefes am 8. September 1930 in Gera Anzeige erstattet habe, sei die Polizei ordnungsgemäß, wenn auch ohne Erfolg, tätig geworden. Die Annahme des Landgerichts, die Polizei habe kein Interesse gehabt, dem Bedrohten zu helfen, sondern habe innerlich auf der Seite seiner Gegner gestanden, finde im Vortrag des Vaters des Klägers keine Stütze.

Diese in den Verantwortungsbereich des Tatsachenrichters fallenden Feststellungen sind unter Beachtung der vom Bundesgerichtshof entwickelten Rechtsgrundsätze getroffen. Den Darlegungen der Verhältnisse bei der thüringischen Landespolizei im Jahre 1930 ist mit hinreichender Sicherheit

zu entnehmen, daß der Vater des Klägers ohne Furcht und Bedenken staatliche Hilfe gegen ernsthafte Beeinträchtigungen aus Rassenhaß in Anspruch nehmen konnte und gegenüber dem Drohbrief solche Hilfe auch tatsächlich angerufen hat. Die Erwartung, daß die Polizei Ausschreitungen pflichtgemäß bekämpfen würde, war nach den Feststellungen des Berufungsrichters begründet.

Unzutreffend ist der Einwand der Revision, das Oberlandesgericht stelle bei seinen Ausführungen nicht auf die Verhältnisse in Thüringen im Jahre 1930, sondern auf die politische Lage im Reich ab. Daß der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich den Erlaß des Ministers Dr. F. über die Schulgebete teilweise für verfassungswidrig erklärte und der Reichsminister des Innern dem Lande Thüringen zweimal die Polizeikostenzuschüsse des Reiches sperrte, um die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit zu sichern, sind Tatsachen, die für die Beurteilung der politischen Verhältnisse in Thüringen ins Gewicht fallen. Die Revision übersieht, daß die Ausübung der Reichsaufsicht, durch die auch das Ermächtigungsgesetz der Thüringer Regierung vom 29. März 1930 (ThürGS S. 23) beanstandet wurde, weil es die Grundlagen der Beamtenrechte antastete (RGZ 129, 236), den rechtsstaatlich gesinnten Beamten und Richtern den nötigen Rückhalt gab, trotz etwaiger nationalsozialistischer Beeinflussungsversuche pflichtgemäß zu handeln. Die Revision verkennt nicht, daß die Würdigung historischer Ereignisse zum Verantwortungsbereich des Tatrichters gehört und einer Nachprüfung im Revisionsrechtszuge grundsätzlich entzogen ist. Sie verzichtet darauf, im einzelnen darzulegen, ob und inwiefern die vom Oberlandesgericht festgestellten Ergebnisse

unter Verletzung von Denkgesetzen oder Erfahrungssätzen gewonnen worden sind. Derartige Verstöße sind nicht ersichtlich. Die Revision setzt der Deutung der Ereignisse des Jahres 1930 in Thüringen durch das Oberlandesgericht eine Darstellung aus eigener Sicht oder aus der Blickrichtung ihre Ansicht bestätigender Schriftsteller entgegen. Für eine solche Argumentation ist im Revisionsverfahren kein Raum.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO.

Mai

Maaß

Graf

Zorn

Dr. Woesner